

Bern, den 7. Juni 1956.

An den B u n d e s r a t .

Abschluss eines Abkommens zwischen
der Schweiz und den Vereinigten Staaten
betreffend Zusammenarbeit bei der Ver-
wendung der Atomenergie für zivile Zwecke.

Am 10. April 1956 orientierten wir Sie über den Stand der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten betreffend den Abschluss eines Abkommens über die Lieferung von spaltbarem Material, insbesondere von mit U 235 angereichertem Uran und Geheiminformationen, die von unserer Industrie für die weitere Entwicklung der zivilen Verwendung der Atomenergie dringend benötigt werden. Die Hauptschwierigkeit, die sich dem Abschluss dieses Abkommens in den Weg gestellt hatte, bestand in der amerikanischen Forderung, zu Ueberwachungszwecken amerikanische Inspektoren in die Schweiz zu entsenden. Der Bundesrat war der Auffassung, dass ein derartiges Kontrollrecht höchstens im Rahmen einer gemischten schweizerisch-amerikanischen Kommission ausgeübt werden könnte.

Da die Verhandlungen auf dem normalen diplomatischen Wege zu keiner Lösung zu führen schienen, entschlossen wir uns, eine Delegation, bestehend aus Herrn Direktor Zipfel, Delegierter für Fragen der Atomenergie, Herrn Dr. Boveri und Herrn Dr. Jolles, nach Washington zu entsenden. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie hat Ihnen am 18. Mai über das Ergebnis der Besprechungen mit den amerikanischen Behörden Bericht erstattet. Der amerikanische Abkommensentwurf, der auf Grund dieser Besprechungen von den amerikanischen Behörden bereinigt wurde, ist Ihnen am 5. Juni mit einer Begleitnotiz des Delegierten für Fragen der Atomenergie zugestellt worden, die auf diejenigen Punkte hinweist, bei denen amerikanischerseits den schweizerischen Abänderungswünschen Rechnung getragen wurde, und anderseits die Fragen erwähnt, die noch offen geblieben sind. Der Delegierte kam zum Schluss, dass die Genehmigung des Vertragsentwurfes nunmehr befürwortet werden könne. Der Entwurf ist sodann der durch leitende Persönlichkeiten der Privatwirtschaft erweiterten Administrativkommission für Atomenergiefragen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Nach eingehender Aussprache empfiehlt die Kommission einstimmig die Annahme dieses Vertragstextes. Sie erachtet die abgeänderten Kontrollbestimmungen als tragbar im Hinblick auf den grossen wirtschaftlichen Vorteil, der unserem Land aus den amerikanischen Lieferungen an Spaltmaterial und der Zurverfügungstellung von Geheiminformationen erwachsen wird.

Der vorliegende Vertragsentwurf enthält in seiner Formulierung zweifellos gewisse Unschönheiten, indem insbesondere eine Reihe von Verpflichtungen einseitig der Schweiz auferlegt werden. Unsere Delegation hatte sich bemüht, den Gegenseitigkeitscharakter besser zum

- 2 -

Ausdruck zu bringen. Diese Bemühungen werden, wie in der Notiz des Delegierten vom 4. Juni unter A Ziff. 6 und B Ziff. 1 erwähnt wird, noch fortgesetzt. Die amerikanischen Formulierungen erklären sich jedoch aus dem Umstand, dass beim Spaltmaterial die Vereinigten Staaten ausschliesslich, und bei den Geheiminformationen beinahe ausschliesslich, der gebende Teil sind. Zudem sind die diesbezüglichen Befugnisse der amerikanischen Verwaltung durch die amerikanische Gesetzgebung in allen Einzelheiten genau umschrieben und die dem Ausland zu auferlegenden Bedingungen von vornherein festgesetzt. Eine weitergehende Verbesserung des Vertragstextes scheint kaum erreichbar zu sein.

Ebenso dürfte die im Schlussabsatz des Berichtes des Delegierten vom 18. Mai erwähnte amerikanische Bedingung, dass die Beilagen zum Vertrag, die die Handhabung der Sicherheitskontrollen bei Geheiminformationen betreffen, nicht publiziert werden dürfen, kaum zu umgehen sein. Die amerikanische Regierung muss an dieser Forderung festhalten, weil die Geheimhaltung der identischen Bestimmungen in den Verträgen mit Grossbritannien und Belgien vereinbart worden ist. Da es sich um technische Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen, die die Schweiz im Abkommen übernimmt, handelt, dürfte eine Ratifikation der Beilagen durch die Räte nicht unerlässlich sein.

Was die übrigen in der Notiz des Delegierten vom 4. Juni erwähnten noch offenen Fragen betrifft, kann deren Bereinigung der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington übertragen werden. Vor allem wäre es wichtig, das Zugeständnis der Gegenseitigkeit der Verpflichtung zur nichtmilitärischen Verwendung der auszutauschenden Geheiminformationen und in zweiter Linie des spaltbaren Materials zu erwirken. Auch scheint im Hinblick auf die Verhandlungen der OECE über die Schaffung von Gemeinschaftsunternehmungen und regionalen Sicherheitskontrollen, an denen sich die Schweiz aktiv beteiligt, die Anerkennung dieser Bestrebungen durch die Amerikaner in Form eines Briefwechsels von Wichtigkeit zu sein. Der fristgemässe Abschluss des bilateralen Vertrages darf jedoch durch die Bereinigung dieser Punkte, die keine unbedingte Voraussetzung für die Akzeptierung des Vertrages darstellen, nicht verzögert werden.

Da die Vereinigten Staaten mit einer Reihe weiterer Länder in ähnlichen Verhandlungen stehen - die Verträge mit Australien und Holland sollen nach Angaben unserer Gesandtschaft in Washington noch diese Woche abgeschlossen werden - und über die im Rahmen der zu schaffenden Weltatomagentur international anzuwendenden Sicherheitsbestimmungen und Kontrollbedingungen zwischen den Grossmächten an einer vorbereitenden Konferenz in Washington eine Einigung zustande gekommen ist, wird die amerikanische Konzessionsbereitschaft noch weiterhin eingeschränkt. Es ist daher als ein wesentliches Entgegenkommen zu werten, dass amerikanischerseits dem Antrag unserer Delegation auf Abänderung der Kontrollbestimmungen trotzdem weitgehend entsprochen wurde. Die Formulierung von Art. XII A, Ziff. 4, wonach amerikanische Fachleute nur nach erfolgtem Agrément durch die schweizerische Regierung und in Begleitung schweizerischer Amtspersonen die Inspektionen über die Verwendung des von den USA gelieferten spaltbaren Materials durchführen dürfen, enthält im wesentlichen den Gedanken des kollektiven Vorgehens im Rahmen einer gemischten Kommission.

- 3 -

Der Delegierte für Fragen der Atomenergie hat in seinem Bericht vom 18. Mai auf Seite 4 und 5 unter Punkt 1 darauf hingewiesen, dass amerikanischerseits zwar ein gewisses Interesse am Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz bestehe, wenn dieses die Grundsätze des Statutenentwurfes der Weltatomagentur enthalten würde. Dieser Gedanke ist auch in dem Ihnen am 5. Juni zugestellten Telegramm des schweizerischen Gesandten in Washington zum Ausdruck gebracht worden. In ihrer abgeänderten Formulierung stellen die Kontrollbestimmungen des Abkommensentwurfes jedoch keine Sanktionierung von Art. XII des Statutenentwurfes der Weltatomagentur dar. Im Gegenteil, die Zuebilligung der Teilnahme der nationalen Aufsichtsbehörden an der Durchführung der Kontrollen und die Abschwächung des Genehmigungsrechtes des Lieferstaates für die Konstruktionspläne der Reaktoren, in denen das spaltbare Material verwendet werden soll, stellen einen Einbruch in das für die Weltatomagentur vorgesehene System dar. Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Paris wird auch das von der OECE geplante regionale Ueberwachungssystem eher schärfer ausfallen als die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Es ist daher nicht anzunehmen, dass durch ein Hinausschieben des Vertragsabschlusses bis nach Beendigung der OECE-Verhandlungen und Schaffung der Weltatomagentur bessere Ueberwachungsbestimmungen erzielt werden könnten.

Da zudem durch die bevorstehende Schaffung einer exklusiven europäischen Atomagentur ("Euratom"), an der sich die Schweiz nicht beteiligen könnte, eine Diskriminierungsgefahr für unser Land zu drohen scheint, ist der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit den Vereinigten Staaten, der für die nächsten fünf bis zehn Jahre der schweizerischen Wirtschaft die nötigen Rohmaterialien und technischen Informationen sichern wird, dringend zu begrüßen. Damit amerikanischerseits das Abkommen noch während der laufenden Legislaturperiode genehmigt werden kann, sollte es bis ca. 15. Juni unterzeichnet werden können, da der Kongress, bei dem der Vertragstext während 30 Tagen aufgelegt werden muss, sich dieses Jahr während der Präsidentschaftswahlen früher als gewöhnlich vertagen wird.

Aus diesen Erwägungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. den vorliegenden Entwurf eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend Zusammenarbeit bei der Verwendung der Atomenergie für zivile Zwecke zu genehmigen;
2. die Schweizerische Gesandtschaft in Washington zu beauftragen, die Bereinigung des Vertragstextes abzuschliessen;
3. den schweizerischen Gesandten in Washington, Herrn Henri de Torrenté, zu ermächtigen, das Abkommen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte so rasch als möglich zu unterzeichnen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT:

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement (10 Ex.);
 Delegierten für die Fragen der Atomenergie (2 Ex.);
 Sekretär der Adminsitrativkommission für Atomenergiefragen (1 Ex.);
 Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Unterzeichnungsvollmacht (1 Ex.).